

A 2 K 286/12



## VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Harald Schandl,  
Egonstr. 51-53, 79106 Freiburg, Az: Fr-33/12 Z

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 504 476 - 438

- Antragsgegnerin -

wegen Abschiebung,  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 2. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Bostedt als Einzelrichter

am 17. Februar 2012

beschlossen:

Dem Antragsteller wird für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Schandl, Egonstraße 51 - 53, 79106 Freiburg, beigeordnet. Ratenzahlungen sind nicht zu leisten.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, eine Verbringung des Antragstellers vorläufig zu unterlassen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Italien vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

- 2 -

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

**Gründe:**

1. Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beruhen auf § 166 VwGO in Verbindung mit §§ 114 ff, 121 Abs. 2 ZPO. Die nach § 114 Satz 1 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg des Verfahrens ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen, auf die deshalb verwiesen werden kann.

2. Der auf die vorläufige Untersagung der Abschiebung des Antragstellers nach Italien gerichtete Antrag ist zulässig und begründet.

a) Rechtsschutz ist nach § 123 Abs. 1 VwGO zu gewähren, da ein die Abschiebung nach Italien anordnender Bescheid, gegenüber welchem Rechtsschutz nur nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft wäre (vgl. hierzu VG Freiburg, Beschl. v. 02.02.2012 - A 4 K 2203/11 -, juris), zwar als Entwurf in der Behördenakte der Antragsgegnerin enthalten ist, dem Antragsteller jedoch noch nicht zugestellt wurde.

Das in dieser Situation für den vor Erlass der belastenden Verwaltungsentscheidung ergehenden vorbeugenden Rechtsschutz erforderliche qualifizierte Rechtsschutzbedürfnis ergibt sich daraus, dass das für den Vollzug der Abschiebung zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe gegenüber dem Antragsteller mit Schreiben vom 08.02.2010 angekündigt hat, dass er am 20.2.2012 an den für die Durchführung seines Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat Italien überstellt werde und eine Nachfrage des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers beim Regierungspräsidium Karlsruhe ergeben hat, dass die Bekanntgabe des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, mit dem diese Abschiebung angeordnet wird, erst unmittelbar vor der Abschiebung erfolgen werde. Hier ist es dem Antragsteller nicht zuzumuten, zunächst den Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG abzuwarten und danach um vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO nachzusuchen. Denn bei einer sich unmittelbar an den Erlass der Abschie-

- 3 -

bungsanordnung anschließenden Rückführung nach Italien wäre die Gewährung effektiven Rechtsschutzes kaum noch möglich.

Der Zulässigkeit des Antrages steht auch nicht § 34a Abs. 2 AsylVfG entgegen, der vorläufigen Rechtsschutz bei Abschiebungen nach § 34a Abs. 1 AsylVfG ausschließt. Zwar handelt es sich bei der geplanten Abschiebung des Antragstellers um eine solche nach § 34a Abs. 1 AsylVfG, denn der Antragsteller soll nach Italien als dem gemäß § 27a AsylVfG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 b und c, Art. 4 und Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 - Dublin II-VO - für die Durchführung seines Asylverfahrens zuständigen Staat überstellt werden. Allerdings ist die Vorschrift gemäß Art. 19 Abs. 4 GG verfassungskonform dahin auszulegen oder zu reduzieren, dass sie - entgegen ihrem Wortlaut - die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes dann nicht ausschließt, wenn sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass der Ausländer von einem Sonderfall betroffen ist, der außerhalb des Konzepts normativer Vergewisserung über die Sicherheit im jeweiligen EU-Mitgliedstaat liegt (vgl. BVerfG, Urte. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 -, juris; Beschl. v. 15.07.2010 - 2 BvR 1460/10 -, juris). Ein Sonderfall kann etwa dann vorliegen, wenn sich ein Staat von seinen mit seinem Beitritt zur Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK eingegangenen und von ihm auch generell eingehaltenen Verpflichtungen löst und Ausländern Schutz dadurch verweigert, dass er sich ihrer ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigt (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996., a.a.O.), oder wenn das Asylverfahren in einem Staat in der Praxis solche erheblichen strukturellen Mängel aufweist, dass Asylbewerber nur eine sehr geringe Chance haben, dass ihr Antrag ernsthaft geprüft wird (EGMR, Urte. v. 21.01.2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413). Da nach Auffassung des EuGH (Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10 u. C-493/10 -, juris) trotz der Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechte-Charta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK stehe, die Überstellung eines Asylbewerbers in einen Staat mit Art. 4 Grundrechte-Charta unvereinbar ist, wenn systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden, muss auch in diesem Aus-

- 4 -

nahmefall in einschränkender Auslegung des § 34a AsylVfG die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes möglich sein.

b) Der Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihn vorläufig nicht nach Italien zu überstellen, ist auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint. Hierbei verpflichtet der in Art. 19 Abs. 4 GG verankerte individuelle Anspruch des Rechtsschutzsuchenden auf eine tatsächlich und rechtlich wirksame Kontrolle des Verwaltungshandelns die Gerichte nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. 3. Kammer des Ersten Senats, Beschl. v. 12.06.2011 - 1 BvR 1616/11 -, IÖD 2011, 242 und v. 28.09.2009 - 1 BvR 1702/09 -, GewArch 2009, 487 m.w.N.), bei ihrer Entscheidungsfindung diejenigen Folgen zu erwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbunden sind. Je schwerer die sich daraus ergebenden Belastungen wiegen, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden. Führt die Versagung des Rechtsschutzes zu schweren und unzumutbaren Nachteilen, muss die Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache unter Einbeziehung der Fragen des Grundrechtsschutzes auf eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage gestützt sein. Ist eine solche vertiefte Prüfung der Rechts- und Sachlage wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und des noch offenen Standes der Sache untunlich, bedarf es zumindest einer flankierenden Folgenabwägung.

Die nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO zum Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Eilbedürftigkeit, der sogenannte Anordnungsgrund, liegt vor. Dies ergibt sich aus der bereits dargelegten Ankündigung der Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung und der unmittelbar darauf folgenden Überstellung nach Italien am 20.2.2012.

- 5 -

Der Antragsteller hat zudem auch einen Anspruch glaubhaft macht, dessen vorläufiger Sicherung die begehrte Anordnung dienen soll (Anordnungsanspruch). Das Gericht hat erhebliche Zweifel an einer Befugnis der Antragsgegnerin zur Rücküberstellung des Antragstellers nach Italien auf Grundlage des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Diese Zweifel ergeben sich zwar nicht bereits daraus, dass die zuständigen Behörden der Republik Italien die Übernahme des Asylverfahrens bislang gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht angezeigt hat. Denn nach Art. 20 Abs. 1 c) Dublin II-VO wird in Fällen, in denen - wie vorliegend - der ersuchte Mitgliedstaat innerhalb der Frist keine Antwort erteilt, davon ausgegangen, dass er die Wiederaufnahme des Asylbewerbers akzeptiert.

Allerdings ist jedenfalls nach der im Eilverfahren gebotenen und auch nur möglichen summarischen Prüfung zweifelhaft, ob Italien gegenwärtig seinen übernommenen Verpflichtungen rechtlich und tatsächlich in ausreichendem Umfang nachkommt und die hinreichende Gewähr dafür bietet, dass Ausländer, die dort einen Asyl- oder Schutzantrag gestellt haben bzw. im Falle ihrer Rücküberstellung noch stellen wollen, nicht von individuellen Gefährdungen i.S.d. Art. 4 Grundrechte-Charta, Art. 3 EMRK betroffen sind.

Hierzu hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg in seinem Beschluss vom 02.02.2012 - A 4 K 2203/11 - juris ausgeführt:

„...Die in Italien herrschenden Zustände für Asylbewerber, die im Rahmen einer Überstellung nach der Dublin II-Verordnung dorthin zurückkehren, waren bereits vor Beginn der Unruhen in der arabischen Welt im Februar vergangenen Jahres kritikwürdig: Der Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe („Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in Italien, Mai 2011) deutet darauf hin, dass insbesondere die Richtlinie 2003/9/EG zum Flüchtlingsschutz, nach der die Mitgliedstaaten insbesondere solche materiellen Aufnahmebedingungen schaffen, die Lebensunterhalt einschließlich Unterbringung wie auch Gesundheit der Asylbewerber gewährleisten (vgl. Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 dieser Richtlinie), derzeit in vielen Bereichen nicht umgesetzt wird. Der ausführliche Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe schildert Obdachlosigkeit und fehlende existenzielle Versorgung der großen Mehrheit der Asylsuchenden: Zwar sollten Asylsuchende für die Dauer des Asylverfahrens in Erstaufnahmeeinrichtungen, den so genannten CARA (Centri di accoglienza per richiedenti asilo), untergebracht werden; hier seien etwa 2.000 Plätze verfügbar. In der Zeit zwischen dem Erstkontakt mit italienischen Behörden und der formellen Re-

- 6 -

gistrierung ihres Asylgesuchs (Verbalizzazione) durch die personell nicht ausreichend ausgestatteten Questura - ein Zeitraum, der einige Monate dauern könne - hätten Asylsuchende jedoch keinen Zugang zu Unterkünften und lebten meist auf der Straße; auch müssten Asylsuchende das CARA regelmäßig nicht nur in jedem Fall nach Erlass des erstinstanzlichen Entscheids, sondern auch dann, wenn das Asylverfahren nicht abgeschlossen ist, nach längstens sechs Monaten verlassen. Das staatliche Aufnahmesystem SPRAR (Sistema di Protezione per Richiedenti Asilo e Rifugiati), das italienweit die Unterbringung und Integration von Schutzberechtigten und teilweise auch Asylsuchenden gewährleisten sollte, sei mit nur gut 3.000 Plätzen völlig überlastet. Die allermeisten Asylsuchenden hätten, auch wenn sie sich nach sechs Monaten um Arbeitsstellen bewerben dürften, aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit in Italien keine Chance auf reguläre Arbeit, die es ihnen ermöglichte, sich selbst zu versorgen. Sie würden mit der Entlassung aus dem CARA in den meisten Fällen obdachlos und lebten unter freiem Himmel oder in besetzten Häusern unter unhaltbaren Lebensbedingungen; nachdem der Erhalt von Unterstützungsleistungen an den Aufenthalt in einem Zentrum geknüpft sei, habe die Obdachlosigkeit schwerwiegende Folgen nicht nur für ihre grundlegenden Menschenrechte, sondern auch für die weitere Durchführung ihres Asylverfahrens. Auch Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, hätten häufig Schwierigkeiten, eine Unterkunft zu erhalten und seien für die Sicherstellung ihrer lebensnotwendigen Bedürfnisse auf Hilfsorganisationen und NGO's angewiesen. Diese Bedingungen gälten im wesentlichen auch für auf Grundlage der Dublin II-Verordnung auf dem Luftweg nach Italien zurückgeführte Asylsuchende; die italienischen Behörden seien ebenso wenig wie bei sonstigen Asylsuchenden in der Lage, ihnen bei Rückkehr nach Italien würdige Lebensbedingungen zu gewährleisten, auch insoweit fehle es an Plätzen im staatlichen Aufnahmesystem SPRAR.

Mit dieser Einschätzung der Lage steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe nicht allein. Vielmehr existieren mehrere in ihren inhaltlichen Aussagen im wesentlichen übereinstimmende Berichte von Nichtregierungsorganisationen, die ausweislich des EuGH geeignet sind, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, sich ein Bild über das Funktionieren des Asylsystems im zuständigen Mitgliedstaat zu machen (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011, a.a.O.): Der ausführliche Bericht von Maria Bethke und Dominik Bender („Zur Situation von Flüchtlingen in Italien“, Februar 2011; abrufbar unter [http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q\\_PUBLIKATIONEN/2011/Italienbericht\\_FINAL\\_15MAERZ2011.pdf](http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/2011/Italienbericht_FINAL_15MAERZ2011.pdf)) nach ihrer Recherche im Oktober 2010, der Bericht der Norwegian Organization for Asylum Seekers („The Italian approach to asylum: System and core problems“, April 2011; abrufbar unter <http://www.noas.org/>) und der aus dem November 2009 stammende Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht („Rückschaffung in den 'sicheren Drittstaat' Italien“; abrufbar unter [http://www.beobachtungsstelle.ch/index.php?id=428&L=2%2F%2F%3F\\_SERVER%5BDOCUMENT\\_ROOT%5D%3D](http://www.beobachtungsstelle.ch/index.php?id=428&L=2%2F%2F%3F_SERVER%5BDOCUMENT_ROOT%5D%3D)) vermitteln ein ganz ähnliches Bild der Situation von Flüchtlingen in Italien (vgl. zur Auswertung aktueller Quellen auch Maria Bethke, „Die Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten in Italien“, Stand 7/2011; abrufbar unter <http://www.nds-fluerat.org/6521/aktuelles/infos-fuer-dublin-ii-verfahren-italien/>). Im Bericht von Bethke/Bender (a.a.O.) sowie in der Quellenauswertung von Bethke wird insbesondere darauf hingewiesen, dass das Platz- und Obdachlosigkeitsproblem auch Rückkehrer im Rahmen von Dublin-II-Verfahren betreffe, die weder Anspruch auf Wohnraum noch auf existenzsichernde Sozialleistungen hätten; in den Jahren 2008 und 2009 seien nur etwa 12 % der Dublin-Rückkehrer in ein

- 7 -

SPRAR-Projekt vermittelt worden, während die ganz überwiegende Mehrzahl der Obdachlosigkeit überlassen worden sei. Weiter verweisen Bethke/Bender (a.a.O.) ausdrücklich darauf, dass bei obdachlosen Personen oder solchen, die in besetzten Häusern wohnten, Postzustellungen nicht möglich seien, so dass amtliche Dokumente, etwa ein im italienischen Asylverfahren noch ausstehender Bescheid, sie nicht erreichen könnten; ebenso wenig sei es ihnen möglich, eine für ein in Deutschland ggf. noch laufendes Gerichtsverfahren notwendige ladungsfähige Anschrift anzugeben.

Für die Lagebeurteilung nicht außer Betracht gelassen werden darf weiter der Umstand, dass sich die zitierten Erkenntnismittel mit den Zuständen in Italien beschäftigen, wie sie sich im wesentlichen vor dem Frühjahr 2011 darstellten, zu einem Zeitpunkt also, zu dem die Zahl der Asylanträge in Italien rückläufig war; so wurden im Jahr 2008 30.145 Asylanträge gestellt, 2009 17.670 und 2010 (nur) noch 10.050 (zu den Zahlen: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Entscheiderbrief 7/2011). Bereits diese vergleichsweise geringen Zahlen führten zu den in den zitierten Berichten beschriebenen massiven Schwierigkeiten der Asylbewerber, angesichts ihrer prekären Lebenssituation, aber auch angesichts der völlig überlasteten behördlichen Strukturen ein Asylverfahren zu betreiben. Seit Beginn der Unruhen in Nordafrika aber stieg die Zahl der Flüchtlinge, die Italien erreichen, sprunghaft an; nach Angaben des UNHCR (<http://www.unhcr.de/home/artikel/042d9651d6d525aad46e97d7ee7848db/hundertneueankoemmlinge-aus-libyen-und-tunesien-in-italien.html?L=0>) hatten im Jahr 2011 bis Mitte August 52.000 Menschen im Zuge der nordafrikanischen Flüchtlingskrise Italien erreicht, italienische Quellen sprechen Ende September 2011 von über 60.000 Flüchtlingen, die seit Jahresbeginn die italienische Küste erreicht haben ([http://www.interno.it/mininterno/export/sites/default/it/sezioni/sala\\_stampa/notizie/immigrazione/0000070\\_2011\\_09\\_29\\_informativa\\_Viale\\_al\\_Senato.html](http://www.interno.it/mininterno/export/sites/default/it/sezioni/sala_stampa/notizie/immigrazione/0000070_2011_09_29_informativa_Viale_al_Senato.html)). Angesichts dieser Zahlen gibt es keinerlei Anhaltspunkte für eine zwischenzeitliche Verbesserung der Situation der Flüchtlinge in Italien.

Diesen Berichten hat die Antragsgegnerin nichts substantiiert entgegengesetzt. Die unbestrittene - Tatsache, dass es anders als bei Griechenland im Falle von Italien keine Empfehlung des UNHCR dahingehend gibt, Asylsuchende nicht an diesen Staat zu überstellen, genügt nach Auffassung der Kammer nicht; auch das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinen die Lage in Griechenland betreffenden Entscheidungen nicht isoliert auf eine entsprechende Stellungnahme des UNHCR, sondern auf die „umfangreichen Stellungnahmen verschiedener Organisationen zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland“ berufen (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 22.12.2009 - 2 BvR 2879/09 -, juris; Beschluss vom 13.11.2009 - 2 BvR 2603/09 -, juris). Der Hinweis der Antragsgegnerin darauf, aus dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe ergebe sich keine Empfehlung, Flüchtlinge nicht nach Italien zurückzuschieben, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Für bestimmte Personengruppen - verletzte Personen sowie Asylsuchende, bei denen prima facie die Flüchtlingseigenschaft oder ein subsidiäres Schutzbedürfnis als bestehend betrachtet werden kann - fordert die Schweizerische Flüchtlingshilfe vielmehr explizit die Mitgliedstaaten auf, Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO (Souveränitätsklausel) anzuwenden, um eine Verletzung von Art. 3 EMRK zu verhindern. Aber auch bei allen anderen Asylsuchenden fordert die Schweizerische Flüchtlingshilfe die Mitgliedstaaten ausdrücklich auf, vor der Überstellung der Betroffenen deren Situation sorgfältig abzuklären und dafür zu sorgen, von den italienischen Behörden eine verbindliche Zusage zu erhal-

- 8 -

ten, dass sie in der Lage sind, die Rückkehrenden ab ihrer Ankunft angemessen zu unterstützen. Für eine sorgfältige Abklärung oder gar eine Kontaktaufnahme mit den italienischen Behörden bestehen vorliegend nach Aktenlage indes - insoweit in Übereinstimmung mit der gängigen Praxis der EU-Mitgliedstaaten - keine Anhaltspunkte; in einer solchen Situation aber sind die Empfehlungen, die die Schweizerische Flüchtlingshilfe ausgesprochen hat, durchaus dahingehend zu verstehen, dass eine Überstellung aus Gründen des Menschenrechtsschutzes unterbleiben solle. Ebenso wenig vermag die Kritik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Entscheiderbrief 7/2011) an den Erkenntnisquellen und den in der Rechtsprechung hieraus gezogenen Konsequenzen zu überzeugen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beruft sich in erster Linie, wie auch die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall, auf die von Gesetzes wegen in Italien bestehenden Rechte von Asylsuchenden auf Unterkunft, Arbeit und Sozialleistungen, setzt sich jedoch nicht auseinander mit den vielfältigen konkreten Hinweisen auf die erhebliche Diskrepanz zwischen den von Italien eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, denen durch entsprechende Rechtsakte auf formeller Ebene Rechnung getragen worden sein mag, und ihrer Umsetzung in der Praxis. Das Auswärtige Amt und das Bundesamt stellen - soweit ersichtlich - keine eigenen Erkenntnisse zur Verfügung; auch im Übrigen fehlt es an jeglichen Erkenntnismitteln, die eine von den zitierten Auskünften abweichende - günstigere - Lagebeurteilung der Verhältnisse in Italien erlaubten....“

Nach dieser Auskunftslage kann das Gericht nach der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen nicht abschließenden Prüfung der Sach- und Rechtslage zwar nicht mit Sicherheit feststellen, dass der Antragsteller aufgrund systemischer Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Italien im Falle einer Überstellung in dieses Land Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden und sich deshalb diese Rücküberstellung als rechtswidrig darstellen würde. Allerdings liegen jedenfalls ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe im Sinne der EuGH-Rechtsprechung (Urteil vom 21.12.2011, a.a.O.) für eine solche Annahme vor und dies muss angesichts der weitreichenden Folgen einer - auch nur vorläufigen - Überstellung des Antragstellers nach Italien ausreichen, um die drohende Abschiebung einstweilig zu untersagen (im Ergebnis ebenso VG Freiburg, Beschl. v. 02.02.2012 - A 4 K 2203/11 -, m.w.N., juris; Beschl. v. 20.10.2011 - A 1 K 1936/11 -; Beschl. v. 06.09.2011 A 3 K 1738/11 -; Beschl. v. 25.10.2011 - A 5 K 2081/11 -). Denn gegenüber dem Anspruch des Antragstellers auf Schutz entsprechend der europaweit vereinbarten Mindeststandards hat das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Zuständigkeitsregelungen der Dublin II-Verordnung zurückzutreten. Dies gilt umso mehr, als der Antragsteller nach Aktenlage nach Rom abgeschoben werden soll, wo nach dem Bericht von Bethke und Bender besonders unzureichende Aufnahmebe-

- 9 -

dingungen herrschen sollen und andererseits die Rückstellungsfristen des Art. 19 Abs. 3 Satz 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu laufen beginnen dürften, weil die Klage hier ausnahmsweise nach nationalem Recht aufschiebende Wirkung hat, so dass eine Rücküberstellung des Antragstellers im Falle seines Unterliegens in der Hauptsache wohl immer noch möglich sein dürfte (Hess. VGH, Beschluss vom 23.08.2011 - 2 A 1863/10.Z.A. -, juris, unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 29.01.2009 - C-19/08 -, juris; VG Augsburg, Beschluss vom 08.07.2011 - Au 6 S 11.30229 -, juris, m.w.N.). Schließlich bestehen angesichts der konkreten Umstände - insbesondere der unter Flüchtlingen verbreiteten Obdachlosigkeit, welche die Zustellung amtlicher Dokumente und damit auch das Betreiben behördlicher wie gerichtlicher Verfahren maßgeblich erschwert, wenn nicht unmöglich macht, aber auch der gerichtsbekanntenen langen Laufzeiten italienischer Gerichtsverfahren - nach Aktenlage auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, die Asylbewerber hätten faktisch die Möglichkeit, die ihnen ausweislich der von Italien unterzeichneten internationalen Abkommen wie auch nationalen Gesetze zustehenden (Menschen-)Rechte innerhalb eines überschaubaren Zeitraums einzuklagen.

Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Regierungspräsidium Karlsruhe als der für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde bereits die Abschiebungsanordnung übersandt und damit den Vollzug seiner Entscheidung in Gang gesetzt hat, war der Antragsgegnerin zur Sicherung effektiven Rechtsschutzes für den Antragsteller aufzugeben, dem Regierungspräsidium mitzuteilen, dass eine Abschiebung nach Italien vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

